

1343

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
Über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06
"Heester I" gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 19. Sept. 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 332, 333 und 365 festgesetzte überbaubare Fläche wird, wie in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan eingetragen, neu festgesetzt.
2. Die im Bebauungsplan festgesetzte zwingende 2Geschossigkeit wird aufgehoben und durch eine bis zu 2geschossige Bebauungsmöglichkeit ersetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 13. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

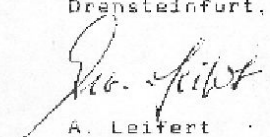
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.06 "Heester I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19. Sept. 1989


A. Leifert
Bürgermeister

